

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Pontlatz, Gericht, Literatur**

**Schönauer, Helmuth**

**Innsbruck, 1988**

Helmuth Schönauer

**Pontlatz**  
**Gericht**  
**Literatur**

HAND - PRESSE







Helmuth Schönauer

**Pontlatz**  
**Gericht**  
**Literatur**

---

HAND - PRESSE

Gedruckt mit Unterstützung der Stadt Innsbruck

E + 215  
Helmuth Schönauer

Copyright by Helmuth Schönauer, Innsbruck  
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das des öffentlichen  
Vortrages, der Rundfunksendung, der Fernsehausstrahlung,  
der photomechanischen und xerographischen Wiedergabe,  
auch einzelner Teile.

Gesetzt aus der Helios 10 Pkt.  
Gedruckt in der Hand-Press, Innsbruck,  
im August 1988  
Auflage 350 Exemplare

ISBN 3-900862-07-9

*Den Hinzurichtenden bleibt nur die  
Umarmung mit den später Hinzurichtenden.*

*Helmuth Schönauer*

## PONTLATZ

...so, ihr seid alles Ameisen, die Ameisen von Pontlatz, schreit der Hauptmann, der am Ende seiner Karriere ist. General Franco ist sein Vorbild gewesen, aber jetzt endet er als Muli-Hauptmann in Pontlatz.

Wer etwas denkt, den zertrete ich fallweise wie eine Ameise, wir machen morgen einen kleinen Marsch, da werde ich euch auf dem Muli vorreiten.

Vorne schiß der Muli, der Hauptmann hatte ihm die Scheiße herausgeritten. Seht her, ihr Ameisen, so wie diese Muli-Scheiße werde ich euch herreiten, damit ihr Pontlatz nie vergeßt.

Vorne schiß der Muli und der Hauptmann saß drauf. Hinten geht der Tag nicht zu Ende.

So, du legst dich auf den Bauch, du legst dich auf den Rücken und ich lasse einmal meinen Muli drüberscheißen, damit ihr einen Eindruck von Pontlatz kriegt.

So, du gehst in die Küche, du holst dein Gewehr und schießt in den Haufen dort, du machst einen Ölwechsel

in der Friteuse. Der Hauptmann ritt den ganzen Tag auf seinem Muli. War ein Muli erschöpft, nahm er den nächsten, bis es Abend war.

So, da hinten ist Feind, da vorne ist Feind und wir retten jetzt Österreich.

Noch im Scheißen war er eine Sau, heißt es in einem südamerikanischen Roman.

So, du hinlegen, du aufstehen, du bürsten, du in die Küche, aber die Hände waschen zuvor.

Ein paarmal griff der Hauptmann seinem Muli in den Hintern, weil es ihn kratzte.

Der gute Reiter wird eins mit seinem Pferd, auch wenn es nur ein Muli ist.

Ich laß euch notschlachten, ihr Vaterlandsverteidiger ihr verräterischen!

Hier wird nicht erzählt, hier wird befohlen.

Die Feuerwehrleute müssen einen Schritt vortreten und werden mit dem eiskalten Pontlatzwasser abgespritzt, bis die Unterhosen steif sind. Damit ist klar, daß ihr zu Hause bei der Feuerwehr sein könnt, in Pontlatz bin ich der Feuerwehrhauptmann.

Um elf müssen zwei aus dem hinteren Glied austreten, der Hauptmann steigt ihnen auf den Kopf, um zwölf steige ich euch wieder auf den Kopf, um eins werde ich den Muli nehmen, um euch auf den Kopf zu steigen.

Du, da hat sich etwas bewegt, scheiße sofort hinein.

Du bringst sofort einen neuen Muli, denn der alte hat ausgeschissen.

Ah, du bist von der Küche zurück, da werde ich dir um zwei über den Kopf reiten.

Am Abend sind die Ameisen so müde, daß sie keine Erektion mehr bekommen. Ah, wie habe ich das hingekriegt, ruft der Hauptmann, im ganzen Heer keine Erektion, das ist die reine Verteidigung.

Jemand muß ein Bild von Franco bringen und der Hauptmann salutiert.

Ich werde euch schon noch in die Löcher treiben, ihr miesen österreichischen Vaterlandsverteidiger. Ein Muli ist mehr wert als zwei Feuerwehrleute, frisch bespritzt mit Pontlatzwasser.

Morgen werden wir dem Pontlatzwasser Essig zugeben, damit es unter der Eichel ganz vaterländisch juckt. Daß mir keiner eine Erektion bekommt über Nacht, ich werde alles kontrollieren.

Du da, klaube die Mulischeiße auf, du da geh in die Küche, du da, bring das Franco-Bild in den Stall, damit ich den Muli absatteln kann.

Wer hat Futlatz gesagt?

Wer hat den Franco schief aufgehängt?

Wer ist noch immer bei der Feuerwehr?

Warum hat der Muli noch immer nichts zu scheißen, obwohl ich schon eine Viertelstunde draufsitze?

Wem muß ich noch über den Kopf reiten?

Ich werde morgen wieder vorausreiten, und die Ameisen werden mir folgen. Wer eine Erektion hat, dem werde ich über den Kopf reiten. Wer heute schon Post bekommen hat, wird morgen keine Post mehr bekommen. Wer noch nichts von Franco gehört hat, wird ein Franco-Lied über Nacht lernen.

Ihr könnt die Hände wieder herunter nehmen, ich bin schon über euren Kopf geritten.

Ich lasse euch das Pissoir sperren, wenn mir morgen noch einer bei der Feuerwehr ist.

Wer eine Erektion hat, den mache ich selbst zum Muli. Warum hat mein Muli noch nichts geschissen, obwohl ich schon Essigkanister habe aufstellen lassen.

Du gehst in die Küche und schießt in den Salat, bis er sich bewegt.

Du wirst nie mehr in einem zivilen Beruf arbeiten, weil ich dich zu einem Pontlatz-Muli mache.

Du wirst deine Eier im Wienerwald unter den Hendln finden, wenn du noch einmal deinen Namen vor meinem Muli aussprichst. Wir haben uns jetzt alle ein Loch gegraben, in das wir über Nacht Quartier beziehen. Wer eine Erektion hat, wird nicht mehr aus dem Loch kommen, weil ich mit dem Muli auf und ab reite.

Du hältst ab jetzt zwei Stunden den Mund, du hältst drei Stunden das Franco-Bild.

Du kostest von deiner eigenen Scheiße, und vergreifst dich nicht an meinem Pontlatz-Muli.

Du machst eine Straßensperre, und ich werde über deinen Kopf zielen, bis du keine Erektion mehr hast.

Du wirst nie mehr nach Hause schreiben, du wirst nie mehr Post bekommen, du wirst nie mehr in die Küche gehen.

Ich gebe euch jetzt einen Befehl, den ihr nicht verstehen werdet. Ich werde euch die Loyalität zur Landesverteidigung nicht austreiben, sie wird von alleine gehen.

Du wirst nie mehr einen Feuerwehrschauch halten, auch wenn deine Großmutter brennt.

Ich werde euch die Nacht versauen, nachdem ich euch den Tag versaut habe. Ich werde euch Österreich versauen, daß ihr nur mehr blutend nach Pontlatz zurückdenkt. Wenn ihr drei Sterne seht, werdet ihr die Sterne von Pontlatz sehen.

Ihr werdet froh sein, daß der Transalpin nicht in Pontlatz stehenbleibt, sondern klugerweise durchfährt.

Ihr werdet beten, daß Pontlatz abbrennt, aber ich nehme euch die Zündhölzer weg.

Wenn sich jemand die Zigarette ansteckt, ist es mein Muli.

Wenn jemand einen Furz läßt, bin es ich. Ich bin euer

österreichischer Hauptmann und ihr werdet Österreich verfluchen.

Ihr werdet zu mir Franco sagen. Ihr werdet nie mehr eine Wahl haben.

Du in die Küche, du Ölwechsel, du Muli-Abreiben.

Wenn ich euch beim Wixen erwische, laß ich euch die Hände in die Friteuse halten.

Ich werde euch die Briefe nach Hause diktieren. Wenn ihr im Oberland lebende Schweine sehen wollt, müßt ihr nach Pontlatz kommen. Pontlatz ist die Hauptstadt der Schweine und ein durch und durch österreichischer Ort. Für Pontlatz rentiert es sich nicht, eine Erektion zu bekommen, für Pontlatz stirbt man, wenn ich es euch sage.

Du gibst die Hose hinunter, du machst Liegestütze, du gräbst sofort ein Loch, du gehst zurück zum Sportplatz und erschießt dich.

Du Muli-Bringen, du Scheißer, du in die Küche.

Ich werde euch einen Vaterlandsorgasmus verpassen, daß man euer Stöhnen bis zum Bahnhof hinunterhört.

Du in die Chronik, du ins Archiv, aber Händewaschen.

Ich werde euch einzeln die Decke auseinanderschneiden, damit ihr am Arsch friert.

Beim Tage werdet ihr meine Sterne sehen, in der Nacht von Ameisen träumen.

Kein Futlatz, nur Pontlatz.

Wegen dir wird der Transalpin nicht stehenbleiben, dich wird er überfahren.

Hier wird nicht erzählt, hier wird befohlen.

Hat sich der Vaterlandsverteidiger am Sportplatz noch immer nicht erschossen, ich habe keinen Schuß gehört.

Du gehst einen Schritt vor, du zurück. So ist das im Leben und wir sind in Österreich. Wenn du drei Sterne siehst, mußt du dich bekreuzigen, denn es ist der

Hauptmann von Pontlatz. Ich werde euch ein Stalingrad bieten, daß ihr um das wirkliche Stalingrad beten werdet.

Das Oberland ist eine rauhe Gegend, an den Jöchern ist schon mancher zugrunde gegangen.

Ein paar von euch werden auch im Frieden sterben, aber ihr werdet Pontlatz wie den Krieg empfinden.

Ihr werdet euch nach einem richtigen Krieg sehnen und ich werde ihn euch erklären.

Die Post werde ich zensurieren, die Betten werde ich kontrollieren, die Munition werde ich nachzählen.

Bring einen neuen Muli, ich muß umsatteln.

Du machst in die Hose, damit du spürst, was du für ein Scheißer bist.

Ihr Vaterlandsscheißer, ich werde euch beibringen, was Österreich für eine Sau ist.

Ihr seid alle bei mir richtig.

In der Verteidigung gibt es keinen Zufall, ich habe noch immer keinen Schuß vom Sportplatz gehört.

Wer in Absahn lebend davon gekommen ist, den werden wir in Pontlatz zu Tode befördern. Die Toten legen wir quer auf den Muli und lassen den Muli schießen. Ihr braucht euch keinen Western mehr anzusehen, weil ihr täglich einen Pontlatzer zu sehen bekommt. Der Pontlatzer ist die Steigerung des Westerns, da wird nicht mehr geschossen, sondern nur mehr begraben.

Du die Hosen hinunter, du auf den Boden, du in die Luft schießen.

Du Vaterlandsmufti, was bist du für ein Österreicher.

In Pontlatz wird jeder im Hirn tätowiert.

Der Amtsarzt wird die Todesursache feststellen, wer sich zum Arzt meldet, ist ein toter Mann.

Spätestens am Friedhof werdet ihr das Exerzieren lernen.

Geschissen wird nur, wenn es das Kommando dazu gibt. Es wird nichts geflüstert, in Pontlatz brüllt man. Kratzen könnt ihr euch am Friedhof, hier wird geradeaus geschaut.

Wer mit dem Hintern wetzt, wird nie einen Muli sehen. Du in die Küche, du Hosen hinunter, dir reite ich um zwei über den Schädel.

Hol mir sofort den Franco, ich muß beten.

Du in den Stall, du in die Küche.

Morgen werden wir einen Ameisenritt unternehmen, daß euch die Ameisensäure aus der Eichel spritzt.

Du willst Österreicher sein, du kannst ja nicht einmal gerade schauen. Du Schau-Mufti, du Vaterlandsjugo, du Attrappe, dich werde ich aus dem Schaufenster nehmen. Du wirst am Schilift ein Loch graben und dich erschießen, du gehst aufs Joch und erschießt dich, du gehst zum Amtsarzt und läßt dir einen Totenschein ausstellen.

Du kriegst keine Munition, du kannst nicht bis drei zählen.

Alle hinlegen und Käfer suchen.

Du legst dich in die Mulischeiße, du falscher Krieger du. Dir erkläre ich persönlich den Krieg, habe ich schon, erkläre ich noch einmal.

Sogar im Scheißen war er eine Sau, heißt es in einem südamerikanischen Roman.

Wer hat Pontlatzsau gesagt?

Wer flüstert da immer Futlatz?

Wer hat noch immer nicht begriffen, daß wir hier in Österreich sind?

Ihr Scheißameisen, wollt ihr mich fertigmachen?

Du in den Salat, du untern Muli, du in den Stall.

Du abtreten, du abtreten, du abtreten.

Erschießen habe ich gesagt, warum höre ich nichts?

Du ins Archiv, du in die Chronik, du auf den Friedhof.  
Ich höre immer noch Erzählungen, ich will Meldungen  
hören.

Pontlatz ist ein Befehl, Pontlatz ist das Ende!

Pontlatz ist eine Zeitmaschine, sie besteht nur aus ei-  
nem Ende, das nicht kommt. Ich werde euren Uhren die  
Zeiger heraustreten, damit ihr nichts mehr zu erwarten  
habt.

Manchmal las der Hauptmann von Pontlatz auf seinem  
Muli sitzend die Todeltodel, was die Zeit nicht be-  
schleunigte.

Morgen kommt ein Reporter der Todeltodel und wird  
unsere Kriegsvorbereitungen zu einer Reportage verar-  
beiten.

Ich werde euch wie im Krieg herumkommandieren, da-  
mit ihr gut in die Todeltodel kommt.

Ich werde euch heute etwas Ausgang geben, damit ihr  
euch beim Steinmetz Grabsteine anschauen könnt.

Morgen werdet ihr für den Steinmetz keine Zeit mehr  
haben, morgen nach der Reportage wird der Steinmetz  
zuschlagen.

Wenn ihr dem Reporter der Todeltodel die Wahrheit er-  
zählen wollt, wird er euch auslachen, die Todeltodel ver-  
steht nämlich nichts von der Wahrheit. Versucht nicht,  
den Reporter zu bestechen, wie ich den Todeltodelre-  
porter kenne, wird er euch sofort erschießen.

Oder ich müßte es tun. Wahrscheinlich muß ich den  
einen oder anderen von euch morgen opfern, damit es  
eine gute Reportage wird. Der Ruf steht auf dem Spiel,  
in Pontlatz ist es noch nie ohne Tote abgegangen.

Der Reporter ist in Wirklichkeit ein Reservehauptmann,  
er wird euch Befehle aus der Wirtschaft geben. Die  
Wirtschaftsbefehle sind mindestens so tödlich wie die  
Pontlatzbefehle.

Franco hat den Interviewpartnern immer die Eier abgeschnitten, denkt daran, daß ich an Franco geschult bin. Morgen wird jeder alles tun wie immer.

Du Küche, du Salat, du Muli-Abreiben.

Der Reporter wird auch auf einem Muli sitzen, der meinem ebenbürtig ist. Wenn euch der Muli fragend anschaut, habt ihr ihm zu antworten.

Verwendet möglichst oft das Wort Verantwortung, damit es ein gutes Interview wird.

Redet nicht über die Verpflegung, wo wir uns um die Munition kümmern.

Du in die Schreibstube, du zum Schranken, du zur Straßensperre, du in den Hinterhof, du aufs Klo.

Wir werden heute abend harte Eier essen, damit ihr morgen nicht auf dumme Gedanken kommt.

Wenn wir auf das Joch marschieren, möchte ich euch furzen hören. Wer nicht furzt, der darf sich auch nicht die Blasen aufstechen.

Ich werde euch Blasen verschaffen, daß ihr euch alle einen Katheder wünscht.

Der Reporter wird Fotos machen, wenn ihr genug erschöpft seid. Ich werde euch die entsprechende Erschöpfung beibringen.

Heute Nacht schneiden wir die Decke ein zweites Mal entzwei, damit ihr morgen frisch seid.

Wer sich den Arsch einschmiert, dem werde ich mit der Feile drüberfahren. Ein Wolf ist der wichtigste Bestandteil einer Pontlatzausbildung.

Wenn der Reporter ein Foto von eurem Wolf schießen will, dann werde ich euch in ein gebücktes Habtacht kommandieren.

Ein gebücktes Habtacht ist genauso streng wie ein strammes, wer aus dem Habtacht tritt, ohne daß es befohlen ist, wird erschossen.

Ich habe zwei Monate Zeit, um euch alle zu erledigen, die Kompanie ist so groß, daß ihr alle ausreichend sterben könnt. Wer zu nahe an eine Fahne geht, ohne daß es befohlen wird, kann sich meinerwegen am Sportplatz erschießen.

Wer sich selbst erschießt, den reiche ich bei der Landesregierung für eine Lebensrettungsmedaille ein, denn er hat sich wahrlich selbst gerettet.

Rechnet nicht damit, daß ich krank werde, ich würde euch aus dem Penecillinrausch heraus zu Tode kommandieren.

Du in die Krankenabteilung, du zum Schranken.

Morgen nehmen wir eine zweite Fahne mit, weil die erste am Joch Löcher kriegen könnte.

Die Fahne ist nur ein Zeichen, so wie Österreich eines ist.

Österreich ist auch so eine Fahne, die überall hingängt. Solange ihr unter Waffen steht, muß sich Österreich genieren.

Ich werde euch spanische Kommandos beibringen, damit ihr eine Ahnung von Franco kriegt.

Wer im Innendienst stirbt, soll so feig wie Dollfuß aufgebahrt werden.

Wer im Außendienst stirbt, soll wie Schuschnigg aufgebahrt werden.

Schießen genügt nicht, ihr müßt auch auf die Geschichte schießen.

Du in die Luft schießen, du in den Boden schießen.

Ich werde euch Sprengstoff auf das Joch schleppen lassen, damit ihr die Fahne in die Luft sprengen könnt.

Nur gesprengte Fahnen haben einen wert, je mehr Löcher in der Fahne sind, umso mehr stellt sie dar.

Eine Fahne stellt immer etwas dar, wenn sie nur weit genug hinaufgetragen wird.

Am Joch bekommt auch ein bemaltes Leintuch einen Wert, weil das Joch meist hoch genug ist.

Wer am Sportplatz stirbt, wird gar nicht aufgebahrt, sondern man bestattet ihn gleich hinter dem gegnerischen Tor.

Zuvor überzeugt man sich gewissenhaft, bei welcher Mannschaft der Tote gespielt hat.

Du dahinten, austreten zum Kotzen. Wer so ein Gesicht hat, soll nicht am Kotzen gehindert werden.

Ich werde heute den Muli nicht mehr wechseln, damit ich euch besser beobachten kann. Beim Umsatteln geht meist wertvolle Zeit verloren, die man für Kriegsvorbereitungen nützen könnte.

Hinter dem Tor stinkt es meist erbärmlich, weil die Toten immer wieder zu wenig tief begraben werden.

Das Fußballspielen wird euch vergehen, wenn ihr erst einmal am Joch gewesen seid.

Du wirst dir morgen die Eier abschneiden und dem Muli leihen, du wirst dir heute beim Waffenreinigen in das Schienbein schießen.

Du zum Salat, du zur Suppe, du zum Brot.

Am Joch werdet ihr euch in das nasse Moos setzen, bis ihr den Wolf hört. Ich werde eure Wölfe höchstpersönlich begutachten, indem ich euch ein gebücktes Habtacht mache.

Dir werde ich noch die Eier herunterexerzieren.

Du bist auch so ein Scheißösterreicher, der nicht weiß, was man verteidigen soll.

Du bist nicht einmal als Feinddarsteller geeignet.

Bei dir klappert das Eßgeschirr im Hirn.

Als wir voriges Jahr auf dem Joch waren, um für die Todeltadel eine Reportage zu inszenieren, gab es fünf Tote.

Es wird morgen kein Honiglecken für die Toten sein,

aber auch die Überlebenden werden sich wie Tote fühlen.

Solange jemand noch furzt, ist er am Leben. Ich werde euch mit Bohnen am Leben erhalten und langsam vernichten.

Ich habe den Auftrag, die Hölle zu inszenieren. Niemand soll mir von Pontlatz enttäuscht weggehen.

Ich werde mein Gelübde halten, das ich auf diese Republik geschworen habe: Ich werde ein Scheißhauptmann für ein Scheißland sein, so wahr mir die Scheiße helfe!



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
Zahl 13.800/116-1.7/87

ORF-Sendung im Programm Ö-Regional  
am 18.1.1987 "Tiroler Autoren  
stellen sich vor".

Erteilung der Ermächtigung des  
Bundesministers für Landesver-  
teidigung zur Strafverfolgung

Staatsanwaltschaft Innsbruck

Einzel - 2. APR. 1987 - Ubs

— fach — Halbschr. — Beleg

An die  
Staatsanwaltschaft Innsbruck  
Schmerlingstraße 1  
6010 INNSBRUCK

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich,  
beiliegend die vom Herrn Bundesminister unterfertigte Er-  
mächtigung zur Strafverfolgung, do. Aktenzeichen 13 St 1506/87,  
zu Übermitteln.

19. März 1987  
Für den Bundesminister:  
G r i e ß l e r

1 Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Griessler*

# Anfrage betreffend die Erteilung der Ermächtigung des Verletzten zur Strafverfolgung

An das  
Bundesministerium für Landesverteidigung.

**A**

W i e n

zur Zahl 13.800/115-1.7/87

Helmut Schönauer

ist laut Anzeige

verdächtig, das Vergehen der öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres nach § 116 StGB begangen zu haben.

(ORF-Sendung im Programm Ö-Regional am 18.1.1987 "Tiroler Autoren stellen sich vor").

Der (Die) Genannte kann nur dann gerichtlich verfolgt werden, wenn Sie binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Anfrage hierzu die Ermächtigung erteilen; andernfalls gilt die Ermächtigung als verweigert. Zur Erteilung genügt es, daß Sie die Rückseite dieser Anfrage ausfüllen und diese innerhalb von 14 Tagen zurücksenden.

Die Ermächtigung kann bis zum Schluß der Verhandlung zurückgenommen werden.

Wenn Sie der Meinung sind, gegen den (die) Genannte(n) privatrechtliche Ansprüche aus der oben angeführten strafbaren Handlung zu haben, können Sie sich dem Strafverfahren auch als Privatbeteiligter anschließen.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,  
am 13. März 1987

Leitender Staatsanwalt  
Dr. Wolfgang Föger  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Für die Richtigkeit der Geschäftsstelle

18 MRZ, 1987  
13.800/116... A.F.  
Bly

Hinweis für den öffentlichen Ankläger: Auf der Rückseite ist die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft oder des Bezirksanwaltes mit Anschrift einzusetzen!

13.800  
115/87  
2.3.87

StPO-Form. StA 5 (Anfrage betreffend die Erteilung der Ermächtigung des Verletzten zur Strafverfolgung)



STAATSANWALTSCHAFT  
INNSBRUCK

Vereinigte Einheitsstelle  
des Landes- und Bezirksge-  
richts Innsbruck

Dem  
Herrn Einzelrichter  
hier

Uhr

Beleg

GMM

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck stellt gem. § 483 StPO  
gegen

Helmut Schönauer,  
geb. am 23.9.1953 in Innsbruck,  
Österreicher, Vertragsbediensteter, wohnhaft in  
6020 Innsbruck, Mitterweg Nr. 56/a,

den

**S t r a f a n t r a g :**

Helmut Schönauer habe am 18.1.1987 in Innsbruck als Autor und Vortragender in seiner im Rundfunk ausgestrahlten Erzählung "Pontlatz", mithin öffentlich, durch die Textstellen "Ihr Vaterlandsscheißer, ich werde euch beibringen, was Österreich für eine Sau ist." ...."Wer in Absam lebend davongekommen ist, den werden wir in Pontlatz zu Tode befördern. Die Toten legen wir quer auf den Mulli und lassen den Mulli schießen"..... "Du die Hose hinunter, Du auf den Boden, Du in die Luft schießen, du Vaterlandsmuffty, was bist du für ein Österreicher? In Pontlatz wird jeder im Hirn tätowiert"...."Geschissen wird nur, wenn es das Kommando dazu gibt"...."Morgen werden wir einen Ameisenritt unternehmen, daß euch die Ameisensäure aus der Eichel spritzt. Du willst Österreicher sein, du kannst ja nicht einmal gerade schauen. Du Schaumuffty, du Vaterlandsjugo, du Attrappe" ..... "In Pontlatz ist es noch nie ohne Tote abgegangen"..."Wer im Innendienst stirbt, soll so

feig wie Dollfuß aufgebahrt werden. Wer im Außendienst stirbt, soll wie Schuschnig aufgebahrt werden. Schießen genügt nicht, ihr müßt auf die Geschichte schießen" .... "Dir werde ich noch die Eier herunterexerzieren. Du bist auch so ein Scheiß Österreicher, der nicht weiß, was man verteidigen soll. Du bist nicht einmal als Feinddarsteller geeignet. Bei dir klappert das EBegeschirr im Hirn".... "Ich habe den Auftrag, die Hölle zu inszinieren".... "Ich werde ein Scheiß-Hauptmann für ein Scheiß-Land sein, so wahr mir die Scheiße helfe" u.a., Beamte und Kaderangehörige des Bundesheeres einer verächtlichen Eigenschaft und Gesinnung, sowie eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten gerichteten Verhaltens geziehen, wobei sich die Uble Nachrede gegen das Bundesheer gerichtet habe, und geeignet sei, dieses in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen.

Helmut S c h ö n a u e r habe hiedurch das Vergehen der öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres nach §§ 111 Abs. 1 und 2, 116 StGB begangen und sei hiefür nach § 111 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

#### A n t r ä g e :

1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes Innsbruck,
2. Vorladung des Beschuldigten Helmut Schönauer zur Hauptverhandlung;
3. Vorladung und Vernehmung eines informierten Vertreters des Österreichischen Bundesheeres;
4. gem. § 252 Abs. 2 StPO:  
Verlesung der Anzeige, der Polizeierhebungen, der Strafregisterauskunft, sowie der Strafverfolgungsermächtigung.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,

10.6.1957  
am Erster Staatsanwalt

Dr. Hansjörg Hautz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung,

LANDESGERICHT  
INNSBRUCK

35 Hv 107/87

10

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Innsbruck hat durch den Einzelrichter Dr. Josef Geisler über den von der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen Helmuth S c h ö n e u e r wegen Vergehens nach §§ 111 Abs. 1 und 2 und 118 StGB gestellten Strafentrag nach der am 10.8.1987 in Anwesenheit des Schriftführers Rp. Dr. Thomas Zottl, des Staatsanwaltes Dr. Rudolf Koll, des Verteidigers Universitätsdozent Dr. Frank Höpfel und des Beschuldigten Helmuth Schöneuer durchgeführten öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung am selben Tag zu Recht erkennt:

#### Der Beschuldigte

Helmuth S c h ö n e u e r ,  
geboren am 23.9.1953 in Innsbruck,  
österreichischer Staatsangehöriger,  
Vertragsbediensteter, wohnhaft  
in A-6020 Innsbruck, Mitterweg 56 a

wird von der wider ihn mit Strafentrag vom 10.6.1987 erhobenen

#### A n k l a g e ,

er habe am 18.1.1987 in Innsbruck als Autor und Vortragender in seiner im Rundfunk ausgestrahlten Erzählung "Pontletz", mithin öffentlich, durch die Textetellen "Ihr Vaterlandsscheißer, ich werde euch beibringen, was Österreich für eine Sau ist." ... Wer in Absam lebend davongekommen ist, den werden wir in Pontletz zu Tode befördern. Die Toten legen wir quer über den Muli und lassen den Muli scheißen" ... "Du die Hose hinunter, Du auf den Boden, Du in die Luft schießen, du Vaterlands-

mufty, was bis du für ein Österreicher? In Pontlatz wird jeder im Hirn tätowiert" ... "Geschissen wird nur, wenn es das Kommando dazu gibt" ... "Morgen werden wir einen Ameisenritt unternehmen, daß auch die Ameisensäure aus der Eichel spritzt. Du willst Österreicher sein, du kennst ja nicht einmal gerade schauen. Du Schaumufty, du Vaterlandsjugo, du Attrappe" ... "In Pontlatz ist es noch nie ohne Tote abgegangen" ... "Wer im Innendienst stirbt, soll so feig wie Dollfuß aufgebahrt werden. Wer im Außendienst stirbt, soll wie Schuschnig aufgebahrt werden. Schießen genügt nicht, ihr müßt auf die Geschichte schießen" ... "Dir werde ich noch die Eier herunterexerzieren. Du bist auch so ein Scheiß Österreicher, der nicht weiß, was man verteidigen soll. Du bist nicht einmal als Feinddarsteller geeignet. Bei dir kleppert das Eßgeschirr im Hirn" ... "Ich habe den Auftrag, die Hölle zu inszenieren" ... "Ich werde ein Scheiß-Hauptmann für ein Scheiß-Land sein, so wahr mir die Scheiße helfe" und anderes, Beamte und Kaderangehörige des Bundesheeres einer verächtlichen Eigenschaft und Gesinnung, sowie eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten gerichteten Verhaltens geziehen, wobei sich die üble Nachrede gegen das Bundesheer gerichtet habe, und geeignet sei, dieses in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und er habe hiedurch das Vergehen der öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres nach §§ 111 Abs. 1 und Abs. 2, 116 StGB begangen, gemäß § 259 Zahl 3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

### Entscheidungsgründe:

Aufgrund der Erhebungen der Bundespolizeidirektion Innsbruck (ONr. 2), der maschinenschriftlichen Wiedergabe des gesendeten Textes (Seitenzahl 9 bis 13), der Aussage des Zeugen Bruno Pedeville und des Vertreters des Medieninhabers Josef Kuderna (beide in ONr. 9) sowie der Verantwortung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung hat das Gericht nachstehenden Sachverhalt als erwiesen angenommen und festgestellt:

Der unbescholtene Beschuldigte arbeitet als Vertragsbediensteter bei der Förderungsstelle für Erwachsenenbildung in Tirol, ist aber nebenbei auch als Schriftsteller tätig.

Am 12.9.1986 beteiligte er sich an einer Lesung lebender Tiroler Autoren, die im ORF, Landesstudio Tirol, stattfand. Zu dieser Lesung hatte der neu bestellte Ressortleiter des ORF Josef Kuderna geladen. Die Autoren sollten 15 Minuten über ein freies Thema vortragen. Aus den schriftlichen Einladungen, die die Autoren erhielten, ergab sich, daß bei den Lesungen mitgeschnitten wird und daß eine spätere Sendung der Mitschnitte geplant ist. Helmut Schöneuer wurde zwar nur mündlich geladen, rechnete jedoch mit einer Aufnahme seines Textes, weil er vor einem Mikrofon saß. Schöneuer trug das Stück "Pontlatz" aus seinem Werk "Teig", das eine Sammlung von Erzählungen und Satiren darstellt, vor. Pontlatz sollte nach seiner Vereinbarung eine lustige Fabel sein, mit der er das österreichische Bundesheer in keiner Weise beleidigen wollte.

Da der mündliche Vortrag des Beschuldigten am 12.9.1986 länger als 15 Minuten dauerte, wurde der Tonbandmitschnitt dieser Lesung von Herrn Josef Kuderna auf die 15-minütige Sendezeit gekürzt. Dabei wurde unter anderem der Anfang des Textes weggeschnitten, der den Fabelcharakter der Geschichte zum Ausdruck bringen sollte, indem es dort hieß: "Ihr seid die Ameisen von Pontlatz".

Am 18.1.1987 zwischen 18.15 Uhr und 18.30 Uhr wurde die gekürzte Fassung des Stückes "Pontlatz" im Programm Österreich Regional in der Sendereihe "Tiroler Autoren stellen sich vor" ausgestrahlt. Dabei kam es auch zur Ausstrahlung der im Strafantrag zitierten Textstellen. Im Anschluß an die Sendung beanstandeten einige Hörer in telefonischen Anrufen beim ORF die Fälschungsrede des Stückes.

Hauptmann Bruno Pedevilla, der Kasernenkommandant der Pontlatz Kaserne in Landeck, und einige Mitglieder des Kaderpersonals dieser Kaserne fühlten sich durch den ausgestrahlten Text persönlich, aber auch das österreichische Bundesheer als ganzes beleidigt. Hauptmann Pedevilla erstattete eine dienstliche Meldung, wovon das Bundesministerium für Landesverteidigung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilte.

Dieser festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die Aussagen des Zeugen Bruno Pedevilla, des Vertreters des Medieninhabers Josef Kuderna und jene des Beschuldigten.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Das Gericht geht davon aus, daß es sich bei dem Werk des Helmut Schöneuer um ein Kunstwerk handelt.

Nach der einhelligen Meinung von Rechtsprechung (OLG Graz vom 12.12.1983, 8 Ba 377/83) und Lehre (Walter in MRA 1985 2/10 Anmerkungen anschließend an die oben zitierte Entscheidung und Mayrhofer: "Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen in ÖJZ 1984, 197) ist der Kunstbegriff nicht nur auf Werke zu beschränken, die dem klassischen Ideal des Edlen und Ästhetischen entsprechen, sondern umfaßt auch Werke, die das Häßliche und Schockierende zum Gegenstand haben und die die Wirkung von Kunst in der Provokation sehen.

Nach dem § 1 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes ist jede eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst als Kunstwerk geschützt. Maßgebend ist allein die Individualität der Gestaltung. Die Qualität, der künstlerische Rang oder die Werkhöhe ist unerheblich für die Qualifikation als Kunstwerk und war daher vom Gericht nicht zu prüfen. Im vorliegenden Fall liegt zweifelsfrei eine eigentümliche geistige Schöpfung aus dem Gebiete der Literatur - welcher Qualität auch immer - vor.

Die Tatsache, daß es sich beim Beschuldigten um einen Schriftsteller handelt, der in Tirol einen durchschnittlichen Bekanntheitsgrad besitzt und der vom österreichischen Rundfunk zu einer Autorenlesung geladen wird, spricht dafür, daß er als Literat und somit als Künstler betrachtet wird. Seine Werke sind daher als Kunstwerke zu qualifizieren.

Nach Artikel 17 a Staatsgrundgesetz sind das künstlerische

sche Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre frei. Die Freiheit der Kunst ist vom Wortlaut des Artikel 17 a Staatsgrundgesetz aus gesehen ohne jede Einschränkung gewährleistet. Nach der vorherrschenden Meinung der Lehre (Heinrich Neisser: Die verfassungsrechtliche Garantie der Kunstfreiheit in ÖJZ 1983, 1; Christoph Mayrhofer und Michael Walter) stößt die künstlerische Freiheit jedenfalls dort an ihre immanenten Schranken, wo sie an die Grenzen anderer Grund- und Freiheitsrechte, wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Unversehrtheit des Lebens oder die Eigentumsgarantie trifft. Neben einer Abgrenzung zu den anderen Grund- und Freiheitsrechten gelten nach dem Bericht des Verfassungsausschusses auch für die Kunstfreiheit jene Schranken, "die aus dem geordneten, auf Toleranz aufbauenden Zusammenleben der Menschen folgen". Das Gericht schließt sich der Meinung Walters an, daß keinesfalls jede einfachgesetzliche Regelung als legitime Schranke der verfassungsrechtlich garantierten Kunstfreiheit angesehen werden kann. Vielmehr obliegt ein Sichtbarmachen der ungeschriebenen immanenten Schranken der Verfassungsinterpretation und damit der Rechtsprechung. Die Rechtsprechung hat das Maß zu setzen für die Freiheit der Kunst und deren Schranken (Neisser). Im Einzelfall wird eine feinsinnige Abwägung den Ausschlag geben müssen, ob die Schranken der künstlerischen Freiheit bereits erreicht sind, wobei aber nur Rechtsgüter als begrenzend in Frage kommen, die an Gewicht und Bedeutung für das gesellschaftliche Gesamtgefüge den Grundrechten zumindest nahestehen müssen (Walter).

Als der Beschuldigte des Stück "Pontletz" im Sommer 1986 schrieb, wollte er nach seiner eigenen Verantwortung

ein lustiges satirisches Werk schaffen, in dem Gewalt, Macht und Sexualität kritisch betrachtet werden. Er bediente sich dabei einer sehr derben und vulgären Sprache und des Stilmittels der maßlosen dichterischen Übertreibung. Beides sind aber Elemente der dichterischen Freiheit und finden in der modernen Literatur vieler Autoren häufig Verwendung. Laut eigener Aussage lag es weder beim Verfassen noch beim Vortragen des Textes vor einem kleinen Kreis literaturinteressierten Publikums in der Absicht des Beschuldigten, das österreichische Bundesheer zu beleidigen. Absicht des Autors war es, ein originelles Werk zu schreiben. Es fehlt also zur Erfüllung des Tatbestandes nach §§ 111 und 116 StGB an der subjektiven Tatseite. So hat auch der OGH in Evidenzblatt 1971/132 der in der Strafrechtsdogmatik allgemein anerkannten subjektiven Unrechtslehre folgend bereits 1971 - also 11 Jahre vor Inkrafttreten des Artikel 17 a Staatsgrundgesetz - die subjektive Einstellung des Täters für die Rechtfertigung aus künstlerischen Gründen für entscheidend erachtet. Im Übrigen ist noch darauf zu verweisen, daß der Text ohne Zutun oder vorherige Befragung des Autors, vor der Ausstrahlung gekürzt und so der Einleitung beraubt wurde, aus der sich der Fabelcharakter des Stückes deutlich ergeben hätte.

Durch die im Strafantrag angeführten Textstellen ist im Übrigen das Objekt der Beleidigung nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit zu ermitteln. Laut Aussage des Beschuldigten ist der Schauplatz des Stückes Pontlatz ein historischer Ort oder auch ein Ameisenmüll. Die Geschichte sollte eine lustige

Fabel sein. Der Beschuldigte bediente sich deshalb der äußerst derben Sprache und verwendete auch Partikel aus der Bundesheer-Ausbildungssprache, um die Verzweiflung, die zwischen Macht und Sexualität herrscht, auszudrücken. Das gegenwärtige österreichische Bundesheer wird jedoch in keiner der beanstandeten Textstellen direkt angegriffen. Nach dem Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Wiener Kommentar § 116 Punkt III) ist eine direkte Beziehung zum österreichischen Bundesheer zur Erfüllung des Tatbestandes nach § 116 StGB notwendig. Wörtlich heißt es dort im Wiener Kommentar: "Wer den Soldaten an sich und wie er auf der ganzen Welt zu finden ist beleidigt (Berufsmörder), begeht keine Ehrenbeleidigung gegen das Bundesheer, ebensowenig übrigens wie jemand die österreichische Bundesregierung beleidigt, wenn er behauptet, in allen Ländern stünden die dümsten Leute an der Spitze des Staatswesens. Obwohl nicht schwer zu erkennen ist, daß Teile des beanstandeten Monologes in Anlehnung an den Kasernenhofton verfaßt wurden, so fehlt dem Text zur Erfüllung des äußeren Tatbestandes nach § 116 StGB die direkte Beleidigung des gegenwärtigen österreichischen Bundesheeres. Der Text könnte als allgemeine Kritik an der Härte und Schärfe der Ausbildungssprache des Militärs aufgefaßt werden. Diese Kritik ist jedoch allgemein und an alle Militärs gerichtet zu verstehen. Ein direkter örtlicher und zeitlicher Bezug zum gegenwärtigen österreichischen Bundesheer läßt sich trotz Pontletz, Dollfuß und Schuschnig nicht herstellen. Dies bestätigen die Hörerreaktionen nach der Ausstrahlung des Stückes deutlich. Die meisten Anrufer bemängelten die Fäkalsprache, somit den künstlerischen Stil des Beschuldigten. Keiner der

Anrufer verstand den Text jedoch als Kritik an österreichischen Bundesheer. Die Anlehnung an die Kasernenhofsprache kann dem Beschuldigten auch deshalb nicht zur Last gelegt werden, weil es einem Autor nicht zugemutet werden kann, daß er bei der künstlerischen Gestaltung sein Augenmerk hauptsächlich darauf verwendet, jeden Bezug zur Wirklichkeit unter allen Umständen derart zu vermeiden, daß kein Leser oder Hörer Beziehungen zwischen Figuren bzw. Einrichtungen des Stückes und realen Figuren bzw. Einrichtungen herstellen kann. Denn das würde jede Art von kritischer Kunst verunmöglichen und hieße gerade der Kunst jene Fessel anzulegen, von der sie das Grundrecht nach dem Artikel 17 a Staatsgrundgesetz befreit sehen will (Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 21.12.1984, 27 Ba 566/84).

Im Übrigen war es für die Hörer der Rundfunksendereihe "Tiroler Autoren stellen sich vor" aufgrund des Titels der Sendereihe und auch aufgrund der maßlosen Übertreibungen und der vulgären Kraftausdrücke des Textes leicht zu erkennen, daß es sich bei dem gesendeten Text um eine scherzhafte, nicht ernst gemeinte Satire eines Künstlers handelt. Auch wenig aufmerksame Hörer könnten diesen Text, der völlig überspitzt und übertrieben ist, nicht mit einer ernsthafte Informationssendung oder mit einer objektiven Berichterstattung über das österreichische Bundesheer verwechseln. Sogar für Personen, die selbst nie bei einem Heer den Wehrdienst versehen haben, ist es offensichtlich, daß der ausgestrahlte Text nicht mit der realen Kasernenhofsprache identisch ist, sondern, daß der Text vielmehr eine mehr oder weniger

gelungene kritische und satirische Anlehnung an die Militärsprache, vorgenommen durch einen Autor, darstellt. Auf diese Weise konnten sich die Hörer ein eigenes Urteil über das künstlerische Schaffen des Beschuldigten bilden, was auch der Absicht der Sendereihe und des Artikel 17 a Staatsgrundgesetz entspricht. Von der Möglichkeit der eigenen Urteilsbildung hat das Publikum, wie die Hörerreaktionen beweisen, auch reichlich Gebrauch gemacht.

Obwohl der Beschuldigte - wie bereits ausführlichst erörtert - schon mangels Vorliegens der subjektiven und objektiven Tatseite exkulpiert ist, geht das Gericht darüberhinaus davon aus, daß hier die Freiheit der Kunst das zu schützende Rechtsgut ist. Man folgt damit sowohl dem von Neiseer formulierten Grundsatz des "in dubio pro arte" als auch dem "favor artis" Walters. Die Interessen der angeblich Beleidigten wiegen im vorliegenden Fall nicht so schwer, wie das verfassungsgesetzlich garantierte Grund- und Freiheitsrecht der Kunst. Dieses ist in einem demokratischen Staat ein derart wichtiges Rechtsgut, daß ein sehr strenger Maßstab angelegt werden muß, bevor die Schranken der künstlerischen Freiheit als erreicht gelten. Der Beschuldigte Helmut Schönauer war daher von der wider ihn erhobenen Anklage frei zu sprechen.

Landesgericht Innsbruck  
Abt. 35, am 10.9.1987.



Dr. Josef Geisler  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung *JG*

13 St 1506/87  
35 Vr 2272/87

STAATSANWALTSCHAFT  
INNSBRUCK

Vereinigte Einlaufstelle  
des Landes- und Bezirgsge-  
richtes Innsbruck

Eing. - 6. OKT. 1987 ..... Uhr

.....fach.....Halbschr. ....Bilag(en)

An das

GKM ..... S.

Landesgericht

I n n s b r u c k

In der Strafsache gegen Helmut SCHÖNAUER wegen Vergehens der öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres nach den §§ 111 Abs. 1 und 2, 116 StGB wird die gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 10.9.1987, (richtig 10.8.1987) 35 Hv 107/87-10 angemeldete

### B e m e r k u n g

wegen Nichtigkeit und Schuld innerhalb offener Frist ausgeführt wie folgt:

#### 1. Nichtigkeit gem. § 281 Abs. 1 Z. 9 a StPO:

Das Erstgericht wertete die vom Angeklagten bei einer Autorolesung in Ö-Regional vertragene Satire mit den inkriminierten Äußerungen gegen das Bundesheer als Kunstwerk und kommt unter Zitierung der Verantwortung des Angeklagten, der ein lustiges satirisches Werk schaffen wollte, zum Ergebnis, daß es nicht die Absicht des Angeklagten war, das österreichische Bundesheer zu beleidigen. Auch lasse sich ein direkter örtlicher und zeitlicher Bezug zum gegenwärtigen österreichischen Bundesheer nicht herstellen.

Bereits beim Durchlesen der angeklagten Passagen mit den Bezeichnungen "Absam, Pontlaß, Österreicher, Dollfuß und Schuschnigg" kann wohl nicht ernstlich bezweifelt werden, daß sich dieses Werk mit dem "Österreichischen" Bundesheer befaßt.

Das Erstgericht verneint zu Unrecht, daß zur Erfüllung des Tatbestandes nach dem § 111 StGB ein besonderer animus injuriandi erforderlich ist. Zur Erfüllung des Tatbestandes genügt bedingter Vorsatz. Der Text läßt aber keinen Zweifel daran, daß ein Vortragender bei diesen Textstellen eine Beleidigung des österreichischen Bundesheeres billigend in Kauf nimmt.

Damit wäre auch bei den vorgenommenen Feststellungen des Erstgerichtes das Tatbild der Beleidigung als erfüllt anzusehen gewesen.

## 2. Wichtigkeit gem. § 201 Abs. 1 Z. 9 b StPO:

Das Erstgericht kommt zur Auffassung, daß im Hinblick auf § 17 a des Staatsgrundgesetzes das zu schützende Rechtsgut der Freiheit der Kunst dermaßen alle anderen Interessen überwiegt, daß die Interessen der angeblich hier Beleidigten ins Hintertreffen geraten müssen.

Im Rahmen der Schrankenproblematik ist jedoch bei Wertung der Aneinanderreihung sich stets wiederkehrender ordinarer Verunglimpfungen des Bundesheeres gegenüber dem staatstragenden Wert des für einen neutralen Staat wie Österreich unentbehrlichen Bundesheeres (auch eine verfassungsrechtlich eingerichtete Institution) der Ehre desselben wohl mehr Schutzwürdigkeit zuzuerkennen, als dem künstlerischen Pamphlet geistloser Verbalinjurien. Auch die Freiheit der Kunst endet, wo gegen ein Strafgesetz verstoßen wird.

Damit wurde hier zu Unrecht angenommen, daß Umstände vorhanden sind, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben ist.

### 3. Berufung wegen Schuld:

Der Angeklagte gibt an, er wollte nur ein lustiges, satirisches Werk schaffen, Schauplatz sei ein historischer Ort oder auch ein Ameisenmüll, das Werk habe keinen Bezug zum Österreichischen Bundesheer, höchstens sei es eine Allgemeinkritik an der Härte und Schärfe der Ausbildungssprache des Militärs im allgemeinen. Wäre sein Werk nicht gekürzt wiedergegeben worden, wäre der Fabelcharakter deutlicher erkennbar gewesen.

Ob es sich beim besagten Werk um eine lustige Fabel handelt, kann dahingestellt bleiben. Auch eine Fabel, ein Gedicht oder ein Aufsatz können geeignet sein zu beleidigen. Betrachtet man nicht nur die tatsächlich im Radio gesendeten Ausschnitte (Seite 9 bis 13 des Aktes), sondern das Gesamtwerk (durch Abspielen der im Akt liegenden Kassette) so kann nicht mit Erfolg behauptet werden, daß dadurch die Beleidigungen geringer würden bzw. kein Konnex zum Österreichischen Bundesheer vorliege. Für einen Tiroler kann nicht der geringste Zweifel bestehen, daß mit einem Werk über die Ausbildung bei einem Heer, bei welchem die Worte "Absam, Oberland, Pontlatz, Müll, Österreich, Hauptmann von Pontlatz, auf seinem Müll sitzend" aufscheinen, die Tragtierkompanie Landeck (in der Pontlatzkaserne) gemeint ist.

Wer bei einer Dichterlesung beim ORF zum Zwecke der Veröffentlichung etwas vorträgt, muß auch damit rechnen, daß dieses Werk allenfalls auszugsweise gebrucht wird. Eine Veröffentlichung war ja geradezu das Motiv der Autoren, beim ORF aus ihren Werken zu lesen. Es kann auch keine Rede davon

sein, daß durch die vorgenommenen Auslassungen Sätze aus dem Zusammenhang gerissen worden wären.

Damit kann sich der Angeklagte nicht darauf berufen, nur durch die auszugsweise Wiedergabe seines Textes allenfalls beleidigend zu erscheinen.

Der gesamte Vortrag beim ORF wie auch der gesendete Teil davon lassen keinen Zweifel darüber offen, daß es dabei um das österreichische Bundesheer und hier besonders um einen Ausbildner der Kaserne in Landeck geht ("Das Oberland ist eine rauhe Gegend ..... Ihr Vaterlandscheißer, ich werde euch beibringen, was Österreich für eine Sau ist ..... Wer in Absam lebend davongekommen ist, den werden wir in Pontlatz zu Tode befördern. Die Toten legen wir quer auf den Muli und lassen den Muli scheißen ..... Was bist du für ein Österreicher? ..... Du willst Österreicher sein ..... Wer hat noch immer nicht begriffen, daß wir in Österreich sind ..... Manchmal las der Hauptmann von Pontlatz auf seinem Muli sitzend ..... Dollfuß, Schuschnigg usw.").

Der Angeklagte als wohl durchschnittlich intelligenter Mensch muß sich über die Erkennbarkeit dieser beleidigenden Äußerungen im klaren gewesen sein und hat er damit eine Beleidigung billigend in Kauf genommen.

Es wird daher der

#### A n t r a g

gestellt, das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht wolle das angefochtene Urteil aufheben, die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen oder das Beweisverfahren wiederholen (auch durch Abhören der angeschlossenen Tonbandkassette), in der Sache selbst erkennen, und Helmut Schönauer im Sinne des gegen ihn erhobenen Strafantrages wegen Vergehens der

öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres nach den §§ 111  
Abs. 1 und 2, 116 StGB schuldig sprechen und über ihn eine  
schuldangemessene Strafe verhängen.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,  
am 5.10.1987.

Dr. **W. FOLL**  
Förderer der Versicherung der Versicherungsanstalt  
der Versicherungsanstalt

A. 4. 65

Univ.-Doz. Dr. Frank Höpfel  
Verteidiger in Strafsachen  
Schöpfstr. 13  
6020 Innsbruck

35 Vr 2272/87  
35 Hv 107/87

An das

Landesgericht Innsbruck

6010 I n n s b r u c k

Angeklagter: Helmut S c h ö n a u e r,  
geb. am 23. 9. 1953 in Innsbruck,  
Vertragsbediensteter,  
Mitterweg 56a, 6020 Innsbruck

vertreten durch: Univ.-Doz. Dr. Frank Höpfel,  
Verteidiger in Strafsachen,  
Schöpfstr. 13, 6020 Innsbruck  
(Vollmacht ausgewiesen)

*Frank Höpfel*

G E G E N Ä U S S E R U N G

zur Berufungsausführung  
der Staatsanwaltschaft

zweifach

Gegen die Berufung der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 5. 10. 1987, dem Vertreter des Angeklagten zugestellt am 12. 10. 1987, darf gemäß § 467 Abs. 5 in Verb. mit § 489 Abs. 1 StPO in offener Frist die folgende Gegenausführung erstattet werden. Dabei wird der Gliederung der Berufung der Staatsanwaltschaft gefolgt.

ad 1.)

Die Behauptung des Vorliegens des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs. 1 Z. 9 lit. a (wohl in Verb. mit §§ 468 Abs. 1 Z. 4, 489 Abs. 1) StPO ist nicht gesetzmäßig ausgeführt. Die Überlegungen der Staatsanwaltschaft wenden sich vielmehr gegen die Sachverhaltsfeststellungen des ErstG, wonach der Beschuldigte mit der der Anklage zugrundeliegenden Tat das österreichische Bundesheer nicht beleidigen wollte und der inkriminierte Text auch objektiv nicht als Angriff auf das österreichische Bundesheer zu verstehen sei. Einzig die Kritik, das ErstG verneine zu Unrecht, "daß zur Erfüllung des Tatbestandes nach dem § 111 StGB ein besonderer animus injuriandi erforderlich ist", bildet eine Überlegung rechtlicher Art. Diese geht jedoch ins Leere. Denn das ErstG läßt sich von einer solchen Auffassung gar nicht leiten. Jene Passage der Urteilsfeststellungen, in der von der "Absicht des Autors" die Rede ist (S. 8), mag für sich ge-

nommen ungenau formuliert erscheinen; in dem Zusammenhang, in dem diese Formulierung vorkommt (der Absatz wird damit eingeleitet, daß erörtert wird, was der Beschuldigte "wollte"), ist jedoch ein Mißverständnis dahingehend, daß das ErstG bei der Frage des Tatvorsatzes fälschlich statt eines Wollens iS des § 5 Abs. 1 StGB das Vorliegen einer Absicht iS des § 5 Abs. 2 StGB prüfen hätte wollen, ausgeschlossen.

ad 2.)

Die Staatsanwaltschaft bekämpft unter Berufung auf § 281 Abs. 1 Z. 9 lit. b StPO die Anwendung des Rechtfertigungsgrundes der Freiheit der Kunst iS des Art. 17a StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Diese Freiheit habe im vorliegenden Fall "gegenüber dem staatstragenden Wert des für einen neutralen Staat wie Österreich unentbehrlichen Bundesheeres" zurückzutreten; "der Ehre desselben" sei "wohl mehr Schutzwürdigkeit zuzuerkennen, als dem künstlerischen Pamphlet geistloser Verbalinjurien"; auch die Freiheit der Kunst ende, wo gegen ein Strafgesetz verstoßen werde.

Abgesehen davon, daß schon die Tatbestandsmäßigkeit der angeklagten Handlung vom Erstgericht wegen Mangels am Angriffsobjekt wie am subjektiven Tatbestand verneint wurde (ergänzend dazu wäre noch auf das ebenfalls zweifelhafte Merkmal der unmittelbaren Öffentlichkeit der Tatbegehung iS des § 69 StGB hinzuweisen), fehlt der Ansicht der Staatsanwaltschaft schon in grundsätzlicher Hinsicht ihre Berechtigung:

Zur Lösung des vorliegenden Interessenkonflikts vermag die "staatstragende" Bedeutung des Bundesheeres nicht in der von der Staatsanwaltschaft gemeinten Richtung beizutragen. § 116 StGB erkennt u. a. dem Bundesheer zwar passive Beleidigungsfähigkeit zu, fügt allerdings als Bedingung der Strafbarkeit bei, daß die Handlung öffentlich begangen wird. Daraus ist zu erkennen, daß der Ehrenschatz, den die in § 116 aufgezählten Einrichtungen genießen, gegenüber dem Schutz der Ehre von Einzelpersonen schon vom StGB her abgeschwächt ist. Die nicht zu leugnende Bedeutung des Bundesheeres hat nur eben dazu hingereicht, die Tatbestände der §§ 111 und 115 StGB in der beschriebenen Weise auf es auszuweiten. Das führt dazu, daß in einem Fall, in dem die Ehre des Bundesheeres durch ein Kunstwerk angegriffen scheint, eine Abwägung der kollidierenden Werte in concreto anzustellen ist, wie auch das ErstG richtig erkannt und berücksichtigt hat.

Die Anschauung der Staatsanwaltschaft, die Reichweite der Kunstfreiheit ende jedenfalls dort, "wo gegen ein Strafgesetz verstoßen wird", verkennt das Wesen dieser Freiheit als Rechtfertigungsgrund. Gemäß Art. 17a StGG i. d. F. des BVG BGBl 1982/262 sind das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst und deren Lehre frei. Dieses Grundrecht ist dem ihm verwandten Recht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 17 StGG) nachgebildet und steht ebenso wie jenes nicht unter Gesetzesvorbehalt, sodaß die Verfassungslage keine durch einfache Gesetze gezogenen Grenzen der Rechtsausübung

vorsieht. Eine Verfassungsauslegung, wonach ausnahmslos alle Verbotsnormen des StGB grundrechtsbeschränkende Wirkung hätten, wäre daher nicht vertretbar. Die von der Staatsanwaltschaft vertretene Meinung steht mit der Negierung jeglicher Rechtfertigung kraft künstlerischen Schaffens sogar schon zu Lehre und Judikatur (Nowakowski, Grundzüge, 156; Rittler, II<sup>2</sup>, 326; EvBl 1971/132, 1973/71, 1974/258, 1975/141 u. a.) vor der verfassungsgesetzlichen Verankerung der Kunstfreiheit als eigenständiges Grundrecht in Widerspruch und muß angesichts dieser erfolgten Erweiterung des Grundrechtsschutzes umso mehr unrichtig angesehen werden. Die in der Fachliteratur bisher veröffentlichten Beiträge zu Art. 17a StGG heben demgemäß alle deren Wirksamkeit als Rechtfertigungsgrund hervor (Neisser, ÖJZ 1983, 6; Berka, JB1 1983, 290; Mayerhofer, ÖJZ 1984, 200f; derselbe, ÖJZ 1986, 581f; Öhlinger, ZUM 1985, 195f).

Es wird nicht bestritten, daß diese Freiheit dennoch nicht unbeschränkt ist. Eine Abwägung der berührten Interessen nach den Umständen des Einzelfalles ist geboten. Betrachtet man den vorliegenden Fall, so sind die auf das Militär bezogenen Passagen des inkriminierten Textes aber nicht so zu verstehen, daß sie die Existenz der Streitkräfte in Frage stellten oder beispielsweise eine Aufforderung zur Desertion enthielten. Wenn man einen Bezug zum Militär sehen will, so beschränkt sich dieser vielmehr auf eine Auseinandersetzung mit der - notorischen - Rauheit, die dort mitunter den Ausbildnerton kennzeichnet. Diese Ausein-

andersetzung ist aber erkennbar nicht wörtlich zu nehmen, sondern erfolgt in dichterischer Freiheit, unter Einsatz des Stilmittels der maßlosen Übertreibung und in einer sehr deftigen, vulgären Sprache. Über diese Gestaltung ist aber nicht zu richten. Die Entscheidung zugunsten der Kunstfreiheit, die das Erstgericht bei seiner Abwägung getroffen hat, erscheint wohlfundiert und ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

ad 3.)

Wenn die Staatsanwaltschaft den Freispruch schließlich unter dem Gesichtspunkt der Schuld bekämpft, so wird dabei nicht recht deutlich, gegen welche Urteilsfeststellungen sie sich wendet. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft enthalten im wesentlichen nur Wiederholungen aus dem Schlußvortrag des Sitzungsvertreters, mit dem dieser gegen die Verantwortung des Beschuldigten Stellung bezog. Weder aber wird vorgebracht, daß konkrete Tatsachenfeststellungen nicht dem Ergebnis des durchgeführten Beweisverfahrens entsprächen, sondern etwa auf eine unrichtige Beweiswürdigung des Erstgerichtes zurückzuführen seien, noch werden neue Tatsachen oder Beweismittel angeboten, um darzustellen, daß eine andere Beurteilung des Sachverhalts geboten erschiene. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft erschöpfen sich vielmehr darin, eine eigene Interpretation des inkriminierten Textes vorzunehmen, die diesem freilich nicht gerecht zu werden vermag. Die Staatsanwaltschaft verkennt bei ihrem oberflächlichen, über den bloßen Wortlaut nicht hinausführenden Interpretationsversuch,

daß Art. 17a StGG dem Autor zu allererst den Anspruch gibt, in seinen Intentionen ernst genommen und mit seiner Arbeit nicht nach jenem Eindruck beurteilt zu werden, den ein Durchschnittsmensch beim ersten Durchlesen erhalten mag, sondern nach dem Sinn, der sich dem der Materie aufgeschlossen gegenüberstehenden Leser oder Hörer erschließt (vgl. z. B. die in dieser Hinsicht zutreffenden Ausführungen des OLG Wien in seinem Urteil vom 17. 12. 1985, 27 Bs 549/85, veröff. in Medien und Recht 1986, 17, mit Anm. Weis). Im Gegensatz zur Anklagebehörde hat sich das ErstG dieser Mühe unterzogen. Zu Recht findet das ErstG (Urteil S. 9), der Text könnte in einem allgemeinen und nicht, just gegen das österreichische Bundesheer gerichteten Sinn als Kritik an der Härte und Schärfe der Ausbildungssprache des Militärs verstanden werden. (Vergleichsweise kann hier auf den gegenwärtig in Innsbruck zu sehenden Spielfilm "Full Metal Jacket" von Stanley Kubrick verwiesen werden, in dem ebenfalls Anklänge an eine bestimmte Armee enthalten sind, dessen künstlerische Aussage dadurch aber dennoch nichts von ihrer Allgemeingültigkeit verliert.)

Gegen die Urteilsfeststellungen des Erstgerichtes, die auf einer sehr eingehenden Beweiswürdigung beruhen, ergeben sich keinerlei ernsthafte Bedenken.

Es werden daher an das Oberlandesgericht Innsbruck gestellt die

A n t r ä g e ,

1. der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Nichtigkeit und Schuld keine Folge zu geben;

2. für den Fall aber, daß die Bestimmungen der §§ 111, 116 StGB vom Gerichtshof zweiter Instanz als so geartet angesehen würden, daß sie in einem Fall wie dem vorliegenden Anwendung zu finden hätten, ohne daß die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit aus dem Grund des Art. 17a StGG ausschiede, wird beantragt, das Verfahren zu unterbrechen und die Übereinstimmung dieser Strafbestimmungen mit dem Verfassungsrecht, insb. auch mit Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch den Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Innsbruck, am 26. 10. 1987

Helmut Schönauer

Vereinigte Einlaufstelle  
des Landes- und Bezirksgerichts  
Oberlandesgericht  
Innsbruck  
Eing. - 4. JAN. 1987  
.....fach.....Mein.....Anlagen  
GKM.....

7 Ba 587/87

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Bair als Vorsitzenden und die Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Vogl und Dr. Colledani als beisitzende Richter in der Strafsache gegen Helmuth S c h ö n a u e r wegen Vergehens der öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres nach §§ 116, 111 Abs. 1 und Abs. 2 StGB über die von der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen das Urteil des Einzelrichters des Landesgerichtes Innsbruck vom 10.8.1987, 35 Vr 2272/87-10, erhobene Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld nach der am 23.12.1987 in Gegenwart des Schriftführers Rp Mag. Feltrin und in Anwesenheit des Oberstaatsanwaltes Dr. Rainer, des Angeklagten Helmut Schönauer und seines Verteidigers Doz. Dr. Frank Hüpfel mündlich durchgeführten Berufungsverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt:

Der Berufung wird n i c h t Folge gegeben.

G r u n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte Helmut Schönauer von der gegen ihn wegen Vergehens der öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres nach §§ 111 Abs 1 und Abs. 2, 116 StGB erhobenen Anklage gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Der Freispruch erfolgte von dem Vorwurf, der Angeklagte habe am 18.1.1987 in Innsbruck als Autor und Vortragender in seiner im Rundfunk ausgestrahlten Erzählung "Pontlatz", mithin öffentlich, durch die Text-

stellen "Ihr Vaterlandsscheiße, ich werde auch beibringen, was Österreich für eine Sau ist ... Wer in Absam lebend davongekommen ist, den werden wir in Pontlitz zu Tode befördern. Die Toten legen wir quer über den Muli und lassen den Muli scheißen. ... Du die Hose hinunter, du auf den Boden, du in die Luft schießen, du Vaterlandsmufti, was bist du für ein Österreicher? In Pontlitz wird jeder im Hirn tätowiert ... Geschissen wird nur, wenn es das Kommando dazu gibt ... Morgen werden wir einen Ameisenritt unternehmen, daß euch die Ameisensäure aus der Eichel spritzt. Du willst Österreicher sein, du kannst ja nicht einmal gerade schauen. Du Schaumufti, du Vaterlandsjugo, du Attrappe ... in Pontlitz ist es noch nie ohne Tote abgegangen ... Wer im Innendienst stirbt, soll feig wie Dollfuß aufgebahrt werden, wer im Außendienst stirbt, soll wie Schuschnigg aufgebahrt werden. Schießen genügt nicht, ihr müßt auf die Geschichte schießen ... Dir werde ich noch die Eier herunterexerzieren. Du bist auch so ein Scheißösterreicher, der nicht weiß, was man verteidigen soll. Du bist nicht einmal als Feinddarsteller geeignet, bei dir klappert das ESgeschirr im Hirn ... Ich habe den Auftrag, die Hölle zu inszenieren ... Ich werde ein Scheißhauptmann für ein Scheißland sein, so wahr mir die Scheiße helfe" und anderes Beamte und Kaderangehörige des Bundesheeres einer verächtlichen

Eigenschaft und Gesinnung sowie eines unehrenhaften Verhaltens geziehen, wobei sich die Uble Nachrede gegen das Bundesheer gerichtet habe und geeignet sei, dieses in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen.

Das Erstgericht hat festgestellt, daß der in der Erwachsenenbildung und als Schriftsteller tätige Angeklagte sich am 12.9.1986 an einer Lesung lebender Tiroler Autoren beteiligte, wobei ein 15-minütiger Vortrag über ein freies Thema erfolgen sollte und Mitschnitte vorgesehen waren. Der Angeklagte trug das Stück "Pontlatz" aus seinem Werk "Teig", einer Sammlung von Erzählungen und Satiren, vor, das länger als 15 Minuten dauerte und unter Wegschnitt des Anfanges, der den "Fabelcharakter" der Geschichte zum Ausdruck bringen sollte, am 18.1.1987 zwischen 18.15 und 18.30 Uhr im Programm Österreich-Regional in der Sendereihe "Tiroler Autoren stellen sich vor" ausgestrahlt wurde. Dabei kam es auch zur Ausstrahlung der vorzitierten Textstellen, durch die sich Hauptmann Bruno Pedevilla als Kasernenkommandant der Pontlatzter-Kaserne in Landeck und einige Mitglieder des Kaderpersonales dieser Kaserne beleidigt fühlten. Hauptmann Pedevilla erstattete eine dienstliche Meldung, worauf das Bundesministerium für Landesverteidigung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilte. Zur subjektiven Tatseite ist festgestellt, daß der Angeklagte mit einer Aufnahme

des Textes rechnete, er aber das Österreichische Bundesheer nicht beleidigen wollte.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist ausgeführt, wie das Erstgericht zu diesen Feststellungen gelangte.

Rechtlich ist ausgeführt, daß es sich unabhängig von der nicht zu beurteilenden Qualität um ein Kunstwerk im Sinn des § 1 Urheberrechtsgesetz und Artikel 17a Staatsgrundgesetz handle, wobei die derbe und vulgäre Sprache ebenso wie die maßlose Übertreibung ein (auch sonst in der Kunst häufig verwendetes) dichterisches Stilmittel sei; die Lesung sei vor der Ausstrahlung ohne Befragung des Angeklagten gekürzt und damit ihrer Einleitung beraubt worden. Der Angeklagte habe durch seine derbe Sprache unter Verwendung von Partikeln der Bundesheer-Ausbildungssprache die Verzweiflung zwischen Macht und Sexualität ausdrücken wollen, dabei aber nicht das Bundesheer oder eine selbständige Abteilung des Bundesheeres angegriffen; ein örtlicher und zeitlicher Bezug zum gegenwärtigen Österreichischen Bundesheer lasse sich nicht herstellen. Dementsprechend sei in Hörerreaktionen wohl die Fäkal-sprache bemängelt, nicht aber der Text als Kritik am Bundesheer beurteilt worden. Zuzufolge der maßlosen Übertreibungen und der vulgären Kraftausdrücke sei das Werk als Satire erkennbar gewesen, in welchem Rahmen aber nicht verlangt werden könne, daß jeder Bezug zur Wirklich-

keit unterdrückt werde. Die Freiheit der Kunst als Rechtsgut überwiege die Interessen angeblich Beleidigter, sodaß abgesehen vom Fehlen der objektiven und der subjektiven Tatseite schon aus diesem Grund Freispruch zu fällen gewesen sei.

Gegen das Urteil richtet sich die Berufung des öffentlichen Anklägers, die wegen Nichtigkeit und Schuld rechtzeitig angemeldet und ausgeführt wurde, Gegenausführungen wurden erstattet.

Als Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z. 9a StPO ist geltend gemacht, unter Berücksichtigung der Bezeichnungen "Absam, Pontlatz, Österreich, Dollfuß und Schuschnigg" könne ein Bezug zum Österreichischen Bundesheer wohl nicht bezweifelt werden, ein besonderer Beleidigungsvorsatz sei nicht erforderlich. Als Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z. 9b StPO ist geltend gemacht, im Rahmen der Schrankenproblematik sei der Ehre des Bundesheeres als einer für den Bestand eines neutralen Staates unentbehrlichen Institution ein höherer Wert zuzuerkennen als einem Pamphlet geistloser Verbalinjurien. Im Rahmen der Schuldberufung ist geltend gemacht, daß für einen Tiroler Hörer kein Zweifel bestehen könne, daß das österreichische Bundesheer gemeint sei, auch durch eine allfällige Textverkürzung könne nicht ein anderer Sinn entstanden sein. Dem Angeklagten müsse der beleidigende Charakter seines Werkes auch klar gewesen sein.

Der Berufung kam ein Erfolg nicht zu, weil der unter Anklage gestellte und auch der dieser Anklage zugrunde liegende im ORF gesendete Text sich in Wahrheit gar nicht als Beleidigung des Österreichischen Bundesheeres in seiner Gesamtheit oder als Beleidigung einer selbständigen Abteilung des Österreichischen Bundesheeres, etwa der in der Pontlatz-Kaserne in Landeck stationierten Einheit, darstellt. Der unter Anklage gestellte (und auch der gesamte im ORF gesendete) Text ist vielmehr eine Aneinanderreihung von Ausdrücken, Redewendungen und Sätzen, die einem militärischen Ausbilder in den Mund gelegt werden. Daß der Autor sich mit diesem Ausbilder identifiziert oder dieses von den Hörern des Textes erwartet, kann dabei nicht unterstellt werden, sodaß jedenfalls nicht gesagt werden kann, der Autor hätte hier einem vorerst ungenannten Sprecher das in den Mund gelegt, was er selbst glaubt und verbreiten will oder was seiner Intention nach die Hörer des Textes glauben sollten oder glauben würden; selbst wenn aber derartiges unterstellt würde, wäre damit zwar vielleicht der Staat (Österreich als Sau, Scheißland), keinesfalls aber das Bundesheer beleidigt. Zur Identität des militärischen Ausbildners, dem der Text in den Mund gelegt wird, ergibt sich aus dem Text abgesehen vom örtlichen Bezugspunkt "Pontlatz" nur, daß es sich um einen Hauptmann handelt;

damit kann der Text nur dahin verstanden werden, daß einem Hauptmann unterstellt wird, daß er solche Ausdrücke gegenüber den ihm unterstellten Soldaten gebraucht. Da es tatsächlich einen Hauptmann in der Pontlitz-Kaserne in Landeck gibt, könnte sich der Text als eine Beleidigung dieses Offiziers darstellen, insoferne ihm vorgeworfen wird, eine solche Sprechweise gegenüber seinen Soldaten zu gebrauchen; diese Frage ist aber nicht zu prüfen, da weder eine Privatanklage noch ein Strafantrag im Sinn des § 117 Abs. 2 StGB vorliegt. Nach § 116 StGB ist aber nur eine Beleidigung gegen das Bundesheer als Gesamtheit oder gegen eine selbständige Abteilung des Bundesheeres zu verfolgen, wobei als selbständige Abteilung eine Untergliederung mit einem gewissen Maß an Eigenständigkeit in Frage kommt, nicht aber bestimmte Soldatenkategorien wie etwa das Offizierskorps oder das Kaderpersonal (vgl. hiezu Randnote 4 in Wiener Kommentar zu § 116 und Leukauf-Steininger<sup>2</sup>, Randnote 4 zu § 116). Es kann auch nicht das ganze Bundesheer oder eine bestimmte Einheit dieses Bundesheeres dadurch beleidigt sein, daß einem einzigen militärischen Ausbildner unterstellt wird, eine solche Sprache zu gebrauchen; anderenfalls käme man ja zu dem Ergebnis, daß durch jede Beleidigung eines Beamten der ganze Staat beleidigt wird. Eine Beleidigung des Bundesheeres läge etwa dann vor, wenn die Soldaten

des Österreichischen Bundesheeres in ihrer Gesamtheit als "Berufsmörder" oder "Mörderbande" oder auch das Bundesheer als "Sammelplatz für Dummköpfe und Verbrecher" bezeichnet wird (so der Wiener Kommentar, a.a.O.) oder den Bundesheerangehörigen in ihrer Gesamtheit Mangel an Intelligenz, Gefühlsarmut, Arbeitsscheu und dergleichen vorgeworfen wird (so 3 Bs 253/81 des OLG Innsbruck). Ähnliches ist hier aber nicht der Fall, weil keineswegs die Gesamtheit des Bundesheeres oder auch nur eine bestimmte bezeichnete Abteilung beleidigt ist, sondern nur einem militärischen Ausbilder und zwar einem außer der Nennung der Ortsbezeichnung nicht näher konkretisierten Hauptmann, eine Sprechweise in den Mund gelegt wird, die allerdings in sehr hohem Maß ordinär und auch ungebildet klingt, zumal auch die historischen Bezüge unpassend und sachlich falsch gewählt erscheinen. Damit ist aber das Tatbild der unter Anklage gestellten Tat nicht erfüllt.

Auf die vom Erstgericht ausführlich erörterte "Schrankenproblematik" ist daher gar nicht weiter einzugehen, weil sich eine Abwägung zwischen einem künstlerischen Werk einerseits und einem strafrechtlich geschützten Wert andererseits hier gar nicht stellt, sodaß vergleichende Ausführungen wie etwa in den in der Zeitschrift Medien und Recht abgedruckten Entscheidungen 1 und 5/85 sich erübrigen. Auch auf die Frage der Grenzen dessen,

was als Kunstwerk anzusehen ist und den Schutz des Art. 17a StGG genießt und ob die Qualität dabei überhaupt keine Rolle spielt, ist hier nicht einzugehen. Hinsichtlich der in der Berufungsgegenausführung bezweifelten Übereinstimmung der strafgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sicherheit der Ehre mit dem Verfassungsrecht bestehen keinerlei Bedenken, da eine allenfalls im Einzelfall mögliche (hier aber gar nicht aktuelle) Kollision zwischen den strafgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Ehre mit dem verfassungsgesetzlich garantierten Recht der Freiheit der Kunst nicht Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des gerichtlichen Ehrenschatzes rechtfertigen kann.

Da die Berufung des öffentlichen Anklägers gegen den Freispruch erfolglos blieb, hatte auch eine Kostenentscheidung zu entfallen.



Oberlandesgericht Innsbruck

am 23. Dezember 1987

**Dr. Nikolaus Bair**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

## **Zeittafel**

- 12/09/86** Sommernacht der Literatur im Studio Tirol,  
Lesung von Pontlatz
- 17/01/87** Tiroler Autoren stellen sich vor; Ö-Regional;  
Ausstrahlung von Pontlatz
- 30/03/87** Ermächtigung zur Strafverfolgung durch den  
Bundesminister für Landesverteidigung Lichal
- 10/08/87** Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter im  
Landesgericht Innsbruck;  
Freispruch des Autors;  
Berufung durch den Staatsanwalt
- 26/10/87** (Nationalfeiertag);  
Gegenäußerung zur Berufungsausführung der  
Staatsanwaltschaft
- 23/12/87** Berufungsverhandlung am Oberlandesgericht  
Innsbruck;  
Freispruch des Autors bestätigt

## Sequenzen

Pontlatz (Text)	5
Klagebewilligung BMLV	17
Anklage	20
Urteil	22
Berufung Staatsanwalt	33
Gegenäußerung	38
Urteil Berufungsverhandlung	46
Zeittafel	56

Helmuth Schönauer

**Muff  
Teig  
Provinz  
Erzählung  
Roman**

---

**HAND - PRESSE**

Helmuth Schönauer

# Essig und Oel

**Materialien  
zur Tiroler Gegenwartsliteratur  
Rezensionen 1983 - 1988**

---

HAND - PRESSE



ISBN 3-900862-07-9